

In der 43. Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses (Sondersitzung) vom 25.09.2008 wurde die Beschlussfassung über den Bebauungsplan-Entwurf "Im Weichserhof" auf Wunsch der Verwaltung zu Beginn der Sitzung einvernehmlich vertagt; es sollte zunächst eine Bürgerinformation durchgeführt werden.

Die angesprochene Bürgerinformationsveranstaltung zum Bebauungsplan-Entwurf Nr. 67444/04 (vgl. Anlage 6 der Beschlussvorlage) fand am 10.11.2008 im Kunsthaus Rhenania, Bayenstr. 28 in der Zeit von 19:30 Uhr bis 21:45 Uhr statt.

Im Anschluss an die Vorstellung des Planentwurfes wurden die Fragen der Bürgerinnen und Bürger beantwortet.

Hauptkritikpunkte waren:

- Die teilweise Überbauung des Kinderspielplatzes und der Freiflächen zwischen der Rheinuferstraße und der Straße Im Weichserhof, da dieser Grünbereich auch für die Naherholung der Bewohner des Quartiers genutzt würde,
- die zukünftige verkehrliche Erschließung des Gebietes, z. B. die Verlängerung der Straße Im Weichserhof bis zur Mechtildisstraße und die Tiefgaragenzufahrten Im Weichserhof
- sowie die verdichtet geplante Neubebauung.

Zur weiteren Erläuterung wird auf die Niederschrift zu der Veranstaltung, die als Anlage 8 der Beschlussvorlage beigefügt ist, verwiesen.

Die Verwaltung nimmt zu der Bürgerinformationsveranstaltung wie folgt Stellung:

Die durchgeführte Bürgerinformation ist kein Verfahrensbestandteil der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch, so dass das Ergebnis der Veranstaltung unter formellen Gesichtspunkten nicht in das Verfahren einzustellen ist und der Bebauungsplan-Entwurf entsprechend des Beschlussvorschlages und der Anhörung der Bezirksvertretung Innenstadt am 23.09.2008 nach abschließender Beratung im Stadtentwicklungsausschuss vom Rat als Satzung beschlossen werden kann.

Es ist allerdings festzustellen, dass die wesentlichen Ergebnisse dieser Bürgerinformation abwägungsbeachtliche private Belange darstellen, die, wären sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Bebauungsplan-Entwürfe Anfang 2008 vorgetragen worden, jedoch zu keinem anderen Abwägungsergebnis (Ausgleich der Belange) geführt hätten. Bei der Entscheidung über den Ausgleich der betroffenen Belange hat die Gemeinde einen weiten Spielraum und kann eigenverantwortlich entscheiden, welchen Belangen sie im Hinblick auf Ziel und Zweck der Planung einen Vorrang einräumt. Die Zielsetzung des als Satzung zu beschließenden Bebauungsplan-Entwurfes stellt das Ergebnis einer gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange dar, denn der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird eingehalten.